

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes

A) Problem

Die wesentlichen Vorschriften des Bayerischen Gesetzes zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen und zur Änderung gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Schlichtungsgesetz – BaySchlG) vom 25. April 2000 (GVBl S. 268) treten gemäß Art. 21 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft. Die obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung hat sich in nachbarrechtlichen (Art. 1 Nr. 2 BaySchlG) und in Ehrschutzstreitigkeiten (Art. 1 Nr. 3 BaySchlG) sowie in Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (Art. 1 Nr. 4 BaySchlG) als erfolgreiches Mittel zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten erwiesen. Sie stellt auch einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Änderung der Streitkultur dar. Mit dem Gesetzentwurf soll daher die Fortgeltung der Regelungen angeordnet werden, wobei nunmehr eine Beendigung der bisherigen Erprobungsphase, also eine Entfristung des Gesetzes, angezeigt ist.

B) Lösung

Die Geltungsdauer des Bayerischen Schlichtungsgesetzes wird auf unbefristete Zeit verlängert.

C) Alternativen

Alternativ käme der Verzicht auf eine Verlängerung des Gesetzes sowie eine erneute Befristung in Betracht. Im Hinblick auf die erfolgreiche Bewährung der obligatorischen Streitschlichtung sollten diese Wege nicht eingeschlagen und das Gesetz stattdessen, auch zur Schaffung der notwendigen Rechts- und Planungssicherheit sowohl für den Bürger als auch für die an der Schlichtung beteiligten Berufsgruppen, entfristet werden.

D) Kosten

Die Durchführung eines vorgerichtlichen Schlichtungsverfahrens ist für die Beteiligten mit geringfügigen Kosten verbunden (50,- Euro, wenn das Verfahren ohne Schlichtungsgespräch endet, 100,- Euro, wenn ein Schlichtungsgespräch durchgeführt wurde; außerdem fällt eine Auslagenpauschale in Höhe von 20,- Euro an). Dem steht für den Fall einer gütlichen Einigung eine Ersparnis weit höherer Verfahrenskosten gegenüber.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen und zur Änderung gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Schlichtungsgesetz – BaySchlG) vom 25. April 2000 (GVBl S. 268, BayRS 300-1-5-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (GVBl S. 977), wird wie folgt geändert:

1. Art. 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. Art. 22 erhält folgende Fassung:

„Art. 22
Übergangsvorschrift

Art. 1 Nr. 1 findet auf alle Klagen Anwendung, die vor dem 1. Januar 2006 bei Gericht eingegangen sind.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2011 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes sieht vor, die Geltungsdauer des derzeit bis zum 31. Dezember 2011 befristeten Gesetzes zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen und zur Änderung gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Schlichtungsgesetz – BaySchlG) vom 25. April 2000 (GVBl S. 268) auf unbefristete Zeit zu verlängern.

Mit dem Bayerischen Schlichtungsgesetz hat Bayern von der durch § 15a EGZPO eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Zulässigkeit einer zivilrechtlichen Klage zum Amtsgericht in bestimmten Fällen vom vorherigen Versuch einer außergerichtlichen Schlichtung abhängig zu machen. Von dieser Regelung werden bestimmte nachbarrechtliche Streitigkeiten (Art. 1 Nr. 2 BaySchlG) sowie Ehrschutzstreitigkeiten (Art. 1 Nr. 3 BaySchlG) erfasst. Durch Gesetz vom 10. Mai 2007 (LT-Drs. 15/8145) wurde die obligatorische vorprozessuale Schlichtungspflicht überdies erweitert auf Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (Art. 1 Nr. 4 BaySchlG).

Die Geltungsdauer des Bayerischen Schlichtungsgesetzes (BaySchlG) war ursprünglich bis 31. Dezember 2005 befristet; sie wurde sodann zunächst bis 31. Dezember 2008 verlängert, um das BaySchlG entsprechend der damaligen Richtlinien für die Wahrnehmung und die Organisation öffentlicher Aufgaben im Freistaat Bayern innerhalb des dadurch gesetzten Zeitrahmens einer Erfolgskontrolle zu unterziehen (LT-Drs. 14/2265, S. 16). Mit Gesetz vom 22. Dezember 2008 (LT-Drs. 16/177) wurde von einer Aufhebung der Befristung vorerst noch abgesehen und die Geltungsdauer bis 31. Dezember 2011 verlängert (Art. 21 Abs. 2 Satz 2 BaySchlG), da sich zwar die obligatorische vorprozessuale Schlichtung hinsichtlich der nachbarrechtlichen Streitigkeiten nach Art. 1 Nr. 2 BaySchlG und der Ehrschutzstreitigkeiten nach Art. 1 Nr. 3 BaySchlG in der Rechtspraxis bewährt hatte, hinsichtlich der im Jahr 2007 neu aufgenommenen Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (Art. 1 Nr. 4 BaySchlG) eine abschließende Bewertung allerdings noch nicht möglich war und zudem noch unklar war, in welcher Form die Umsetzung der Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen durch den Bundesgesetzgeber erfolgen würde und ob hiervon auch § 15a EGZPO und damit das BaySchlG betroffen sein würden.

Die Eignung von nachbarrechtlichen Streitigkeiten nach Art. 1 Nr. 2 BaySchlG und Ehrschutzstreitigkeiten nach Art. 1 Nr. 3 BaySchlG für die obligatorische vorprozessuale Schlichtung, die bereits im Abschlussbericht „Außergerichtliche Streitbeilegung in Bayern“ der Juristischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Lehrstuhl Prof. Dr. Reinhard Greger, vom Mai 2004 festgestellt wurde, hat sich auch durch eine auf freiwilliger Basis durchgeführte Erhebung des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz bei den Notaren, Rechtsanwälten und sonstigen anerkannten Schlichtungsstellen in Bayern für die Jahre 2007 bis 2010 bestätigt. Nachbarrechtliche und Ehrschutzstreitigkeiten, denen typischerweise gestörte zwischenmenschliche Beziehungen zugrunde liegen, sind gut geeignet, im Schlichtungsverfahren einer befriedigenden Lösung zugeführt zu werden, zumal im Schlichtungsverfahren – anders als im Streitverfahren – eine bessere Möglichkeit besteht, auf eine zukunftsorientierte Bereinigung des Konflikts über den konkreten Anlass hinaus, ggf. unter Einbeziehung weiterer Streitpunkte zwischen den Parteien, hinzuwirken. Zudem ist eine rasche Titulierung in diesen Verfahren in der Regel von nachrangiger Bedeutung. Dementsprechend wiesen Schlichtungsverfahren in Ehrschutz- und Nachbarschaftsstreitigkeiten nach der Erhebung des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in den letzten vier Jahren eine Erfolgsquote von 29 % bis 44 % auf (Nachbarschaftsstreitigkeiten 2007: 41 %, 2008: 42 %, 2009: 44 %, 2010: 39 %; Ehrschutzstreitigkeiten 2007: 38 %, 2008: 40 %, 2009: 44 %, 2010: 29 %).

Hinsichtlich der im Jahr 2007 neu aufgenommenen Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (Art. 1 Nr. 4 BaySchlG) sind zwar die absoluten Fallzahlen sowohl in der obligatorischen vorprozessualen Schlichtung als auch vor den Gerichten sehr gering. So wurden aufgrund der Umfrage des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für das Jahr 2007 acht Schlichtungen, für das Jahr 2008 fünf Schlichtungen, für das Jahr 2009 zwei Schlichtungen und für das Jahr 2010 fünf Schlichtungen gemeldet; wie hoch die Zahl der

nicht gemeldeten Fälle ist, ist nur schwer einzuschätzen. Die geringen Fallzahlen sind jedoch nicht nur bei den Schlichtungen, sondern auch bei den Gerichtsverfahren festzustellen; so wurden für den Zeitraum 2007 bis 2010 nur rund zehn Verfahren an den bayerischen Gerichten gemeldet, die Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes zum Gegenstand hatten. Sie sind daher auf die (zumindest bisher) geringe Anwendung des Abschnitts 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes zurückzuführen und lassen keine Schlussfolgerungen hinsichtlich der Geeignetheit solcher Streitigkeiten für die Schlichtung zu. Eine solche Geeignetheit ist vielmehr anzunehmen, da die Erfolgsquote der obligatorischen vorprozessualen Schlichtungen in diesem Bereich in den letzten vier Jahren zwischen 40 % und 100 % lag (2007: 63 %, 2008: 40 %, 2009: 100 % und 2010: 60 %). Eine weitere Befristung ist daher entbehrlich. Vielmehr hat sich gezeigt, dass auch Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes für die obligatorische vorprozessuale Schlichtung geeignet sind.

Zur Umsetzung der am 21. Mai 2008 verabschiedeten Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen wurde nunmehr der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorgelegt. Der Entwurf sieht eine Änderung des § 15a EGZPO nicht vor. Von der Umsetzung der Richtlinie ist somit § 15a EGZPO und damit das BaySchlG, soweit derzeit absehbar, nicht betroffen.

Da eine abschließende Bewertung inzwischen möglich ist und zudem eine Änderung des BaySchlG im Rahmen der Umsetzung der EG-Mediationsrichtlinie voraussichtlich nicht erforderlich wird, kann die Geltungsbefristung des BaySchlG nunmehr aufgehoben werden.

B) Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die obligatorische vorgerichtliche Schlichtung in Streitigkeiten kann nur durch Landesgesetz normiert werden (§ 15a Abs. 1 Satz 1 EGZPO). Dementsprechend erfordert auch die Verlängerung der Geltungsdauer des BaySchlG eine landesgesetzliche Regelung.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderung des BaySchlG)

Zu Nr. 1 (Art. 21 Abs. 2)

Die Vorschrift hebt die Befristung der Geltung der obligatorischen außergerichtlichen Streitbeilegung für die Fälle von nachbarrechtlichen (Art. 1 Nr. 2 BaySchlG) und Ehrschutzstreitigkeiten (Art. 1 Nr. 3 BaySchlG) sowie Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (Art. 1 Nr. 4 BaySchlG) auf.

Zu Nr. 2 (Art. 22)

Infolge der Aufhebung der bisher in Art. 21 Abs. 2 Satz 2 BaySchlG vorgesehenen Befristung wird die Übergangsvorschrift des bisherigen Art. 22 Nr. 2 BaySchlG überflüssig. Lediglich der bisherige Art. 22 Nr. 1 BaySchlG muss – in redaktionell an den Wegfall von Art. 22 Nr. 2 BaySchlG angepasster Form – erhalten bleiben, um den rechtlichen Übergang von der Anwendbarkeit des früheren Art. 1 Nr. 1 BaySchlG zu dessen Außerkrafttreten mit Ablauf des 31. Dezember 2005 (Art. 21 Abs. 2 Satz 1 BaySchlG) nicht ungeregelt zu lassen.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.